

BUNDESGERICHTSHOF

17

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnis-

V ZR 160/90

URTEIL

Verkündet am:
14. Juni 1991
H i r t h
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Dimitrios L [REDACTED], F [REDACTED] G [REDACTED] 19, R [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Brigitte J [REDACTED] geb. S [REDACTED], Am F [REDACTED] 25,
Ratingen-Lintorf,

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Linden, Dr. Lambert-Lang, Dr. Wenzel und Tropf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1989 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1989 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1991 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 13. März 1991, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Beklagte nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

17

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Hagen

Linden

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf

